

STATUTEN

Ausgabe 24.04.2026



EIT.valais



Statuten von EIT.valais

Inhalt

- I. Name, Sitz und Zweck
- II. Mitgliedschaft
 - A. Arten
 - B. Erhalt und Verlust
 - C. Rechte und Pflichten
- III. Organisation des Verbands
 - A. Generalversammlung
 - B. Vorstand
 - C. Revisionsstelle
- IV. Regionalgruppen
- V. Fachgremien
- VI. Sekretariat und Geschäftsstelle
- VII. Finanzen
- VIII. Schlussbestimmungen

Anmerkung Der besseren Lesbarkeit halber wird in diesem Dokument durchgehend das generische Maskulinum verwendet.

I. Name, Sitz und Zweck

ART. 1 NAME UND SITZ

- ¹ Unter dem Namen EIT.valais besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.
- ² Der Verband hat seinen Sitz in Sitten.
- ³ Das Verbandsgebiet umfasst den gesamten Kanton Wallis.

ART. 2 ZWECK

- ¹ EIT.valais ist eine Sektion von EIT.swiss und unterstützt EIT.swiss bei seinen Tätigkeiten.
- ² EIT.valais vertritt die Interessen der Elektrobranche gegenüber Politik, Sozialpartnern, Wirtschaft und Gesellschaft. Er steht im Dienst seiner Mitglieder und setzt sich durch seine Dienstleistungen für die Wahrung ihrer Interessen ein. Er unterstützt die Ausbildung und organisiert die berufliche Weiterbildung. Er trägt zum wirtschaftlichen Erfolg der Branche als Ganzes bei.
- ³ EIT.valais fördert den Kontakt zwischen den Mitgliedern, um vertrauensvolle Beziehungen zu unterhalten.
- ⁴ Die Elektrobranche umfasst insbesondere folgende Fachbereiche: Installationen, die dem Elektrizitätsgesetz sowie der Niederspannungs-Installationsverordnung unterstellt sind, Elektroplanung, Informations- und Kommunikationstechnologie, Elektrokontrollen mit eidg. Kontrollbewilligung, Gebäudeautomation, Sicherheitstechnik und Herstellung von Schaltanlagen.
- ⁵ Zur Erfüllung des Verbandszwecks treffen die Verbandsorgane die notwendigen Massnahmen oder beauftragen Dritte.

II. Mitgliedschaft

A. Arten

ART. 3 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- ¹ Der Verband versteht sich als Arbeitgeberverband. Er steht grundsätzlich allen Arbeitgebern und Unternehmen der Elektrobranche offen, die zum Vereinszweck beitragen möchten.
- ² Der Verband unterscheidet zwischen folgenden Arten der Verbandsmitgliedschaft:
 - Aktivmitgliedschaft
 - Ehrenmitglieder



ART. 4 AKTIVMITGLIEDSCHAFT

- ¹ Unternehmen mit Handelsregistereintrag und mit aktiver Geschäftstätigkeit in der Schweiz, im Sinne von Art. 2 Abs. 2 und 4 dieser Statuten, können ein Beitritts-gesuch um eine Aktivmitgliedschaft stellen.
- ² Die Unternehmen werden gemäss ihren effektiven Tätigkeiten zwei Beitragsklassen zugeteilt:
 - a) Unternehmen, die einer obligatorischen Installationsbewilligung nach NIV unterstehen.
 - b) Unternehmen, die ausserhalb dieses Bereichs tätig sind.
- ³ Die Aktivmitgliedschaft kann nur für die Gesamtheit des Unternehmens und unter Einschluss aller Filialbetriebe und Zweigniederlassungen im Verbandsgebiet erworben werden.
- ⁴ Aktivmitglieder verfügen über Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

ART. 5 FREI- UND EHRENMITGLIEDER (PERSÖNLICHE MITGLIEDSCHAFT)

- ¹ Natürliche Personen, die sich durch herausragende Leistungen für den Verband oder die Elektrobranche ausgezeichnet haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- ² Ehrenmitglieder haben kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

B. Erhalt und Verlust

ART. 6 ERHALT DER AKTIVMITGLIEDSCHAFT

- ¹ Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an die Geschäftsstelle resp. die Verbandsleitung von EIT.valais zu richten. Diese prüft die Voraussetzungen für eine Aktivmitgliedschaft, unter anderem Handelsregistereintrag, Tätigkeitsbereiche, Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und des Gesamtarbeitsvertrags.
- ² Der Vorstand von EIT.valais fällt einen Vorentscheid. Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme. Bei Aufnahme in den Verband wird das Aktivmitglied automatisch auch Mitglied von EIT.swiss.
- ³ Im Falle eines ablehnenden Bescheides sind der Vorstand und die Generalversammlung nicht verpflichtet, diesen zu begründen.

ART. 7 KÜNDIGUNG

- ¹ Der Austritt eines Aktivmitglieds kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Das schriftliche und eingeschriebene Austrittsschreiben ist bis 30. Juni an EIT.valais zu richten.
- ² Mit dem Austritt aus EIT.valais erlischt automatisch die aktive Mitgliedschaft bei EIT.swiss.

ART. 8 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Geschäftsaufgabe, Firmenauflösung, Konkurs, Löschung der Firma im Handelsregister oder Ausschluss. Persönliche Mitgliedschaft erlischt im Todesfall.
- ² Der Mitgliedsstatus eines Unternehmens erlischt automatisch und unabhängig von seinem Eintrag im Handelsregister, sobald es seine berufliche Aktivität endgültig aufgibt; dies gilt für den Bereich gemäss Verbandszweck, wie er in Artikel 2, Abs. 2 und 4 dieser Statuten steht.

Die einfache Beibehaltung eines aktiven Firmennamens mit dem Ziel andere Geschäfte ausserhalb des Tätigkeitsbereichs des Verbands weiterzuführen, ermöglicht keine Fortführung der Mitgliedschaft.

ART. 9 AUSSCHLUSS

- ¹ Der Ausschluss eines Mitglieds kann wegen grober Schädigung der Verbandsinteressen, Zuwiderhandlungen gegen Statuten, GAV, Beschlüsse und Weisungen, nichtgeleisteter Beitragszahlungen sowie auf begründeten Antrag einer Region oder des Vorstands durch die Generalversammlung ausgesprochen werden.
- ² Ein Ausschluss aus der Sektion hat automatisch den Verlust der Aktivmitgliedschaft bei EIT.swiss zur Folge. Umgekehrt hat der Ausschluss aus dem EIT.swiss automatisch den Verlust der Aktivmitgliedschaft bei EIT.valais zur Folge.



C. Rechte und Pflichten

ART. 10 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- ¹ Allen Mitgliedern des Verbands stehen im Rahmen der statutarischen Bestimmungen die gleichen Rechte und Pflichten zu.
- ² Durch den Eintritt in den Verband verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten, die Reglemente und Vorschriften sowie die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrags einzuhalten sowie Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Verbandsorgane zu befolgen. Die Mitglieder haben zudem die Interessen des Verbands in allen Bereichen zu fördern.

III. Organisation des Verbands

ART. 11 VERBANDSORGANE

Die Verbandsorgane sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle

A. Generalversammlung

ART. 12 FUNKTION UND EINBERUFUNG

- ¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Sie wird durch den Präsidenten, in seiner Abwesenheit durch den Vizepräsidenten, geleitet. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- ² Die Teilnahme an der Generalversammlung ist den Personen vorbehalten, die innerhalb eines Aktivmitglieds eine Führungsposition innehaben.
- ³ In der Regel muss die Generalversammlung im ersten Semester stattfinden, das auf das Ende des Geschäftsjahres folgt, und wird durch den Vorstand einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder den Antrag stellt, oder der Vorstand, wenn er dies als nötig erachtet.
- ⁴ Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung. Sie enthält Ort, Zeit, Datum und Traktanden. Die Einladung an eine ausserordentliche Generalversammlung hat mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.
- ⁵ Aktivmitglieder können Anträge an die Generalversammlung stellen. Diese sind dem Vorstand ordnungsgemäss begründet mindestens 21 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.

ART. 13 BEFUGNISSE

Zu den Befugnissen der Generalversammlung gehören insbesondere:

- die Genehmigung des Jahresberichts,
- die Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichts und die Entlastung des Vorstands,
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und die Genehmigung des Budgets,
- die Wahl und die Abberufung des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl der Revisionsstelle,
- die Annahme und Änderung der Statuten,
- die Behandlung von Mitgliederanträgen,
- die Aufnahme von neuen Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstands,
- der Ausschluss von Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstands,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands,
- die Auflösung oder die Fusion des Verbandes,
- die Behandlung sämtlicher Traktanden.

ART. 14 STIMMRECHT

- ¹ An der Generalversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme. Ehrenmitglieder verfügen über kein Stimm- resp. Wahlrecht.



- 2 Die Generalversammlung beschliesst – soweit die Statuten nichts anderes bestimmen – mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder im ersten und in relativem Mehr im zweiten Wahlgang. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
- 3 Beschlüsse über Verbandsauflösung oder Fusion bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- 4 In der Regel erfolgt die Abstimmung per Handzeichen. Jedoch kann die Abstimmung auf Beschluss des Vorstandes oder auf Vorschlag von mindestens zehn anwesenden Mitgliedern geheim erfolgen.

B. Vorstand

ART. 15 ZUSAMMENSETZUNG UND BESTELLUNG

- 1 Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Personen, einschliesslich des Präsidenten.
- 2 In den Vorstand ist wählbar, wer ein Mitglied der Geschäftsleitung von einem Aktiv Mitglied ist.
- 3 Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist grundsätzlich auf eine ausgewogene Zusammensetzung bezüglich Regionen, Fachbereiche und Unternehmensstrukturen zu achten.
- 4 der Präsident und die Mitglieder des Vorstands werden durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 5 Der Vorstand legt die interne Organisation und die Aufgabenteilung fest.
- 6 Die Vorstandsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis. Dieses gilt ebenfalls nach ihrem Scheiden aus dem Amt.

ART. 16 AMTSDAUER UND AMTSZEITBESCHRÄNKUNG

- 1 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Die Amtszeit des Präsidenten beträgt maximal zwölf Jahre. Die Mitglieder des Vorstands und der Präsident sind letztmals zwei Jahre vor Erreichung des ordentlichen Rentenalters wählbar. Sie scheidern zudem automatisch am Ende derjenigen Amtsdauer aus, in der sie das ordentliche Rentenalter erreicht haben, sich haben vorpensionieren lassen oder keine leitende Stellung innerhalb eines Aktivmitglieds mehr innehaben.

ART. 17 EINBERUFUNG

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Er tritt ebenfalls zusammen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

ART. 18 BEFUGNISSE

- 1 Der Vorstand ist für die strategische und operative Führung des Verbandes verantwortlich. Der Vorstand ergreift sämtliche Massnahmen, die ihm zur Wahrung der Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder als zweckmässig erscheinen.
- 2 Dem Vorstand obliegt die oberste Aufsichtspflicht über die Tätigkeiten des Verbandes. Der Vorstand ist für alle Aufgaben verantwortlich, die keinem anderen Organ obliegen.
- 3 Der Vorstand kann einen Teil seiner Befugnisse und Aufgaben an eine Geschäftsstelle, Kommissionen oder Fachgremien übertragen.
- 4 Der Vorstand vertritt den Verband gegenüber Dritten.
- 5 Der Verband haftet mit der Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten, zusammen mit jener des Sekretärs oder eines Vorstandsmitglieds.
- 6 Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Verbandes und regelt die laufenden finanziellen Verpflichtungen. Der Vorstand kann über Ausgaben ausserhalb des Budgets entscheiden; die Ausgaben dürfen gesamthaft maximal 10 % des Budgets betragen.

ART. 19 STIMMRECHT

- 1 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- 2 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit relativem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.



³ Die schriftliche Beschlussfassung ausserhalb einer Vorstandssitzung ist zulässig.

C. Revisionsstelle

ART. 20 WAHL

¹ Die Generalversammlung wählt, für eine Dauer von drei Jahren, zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, die mit der Überprüfung der Buchhaltung beauftragt werden. Die Rechnungsrevisoren sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Bücher des Verbandes und die Belege zu nehmen.

² Der Abtretende Rechnungsrevisor ist am Ende seines Mandats nicht sofort wiederwählbar.

ART. 21 BEFUGNISSE

Die Rechnungsrevisoren haben die Aufgabe, die Rechnungen des Verbandes zu überprüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht sowie allfällige Vorschläge zur Verbandsrechnung zu unterbreiten.

IV. Regionalgruppen

ART. 22 REGIONALGRUPPEN

¹ Mitglieder einzelner Regionen im Sektionsgebiet können sich zu Regionalgruppen zusammenschliessen. Sie dienen der fachlichen Kommunikation, der Information und der gegenseitigen Unterstützung.

² Regionalgruppen haben keine Organfunktion. Sie bestimmen ihre Organisation und ihre Finanzierung selbst.

³ Die lokalen oder regionalen Gruppen müssen die Bestimmungen der Statuten des Verbandes sowie aller ordnungsgemäss gefassten Beschlüsse der Verbandsorgane einhalten.

V. Fachgremien

ART. 23 FACHGREMIEN

Der Vorstand kann zur Behandlung bestimmter Verbandsaufgaben ständige oder befristete Fachgremien und/oder Kommissionen einsetzen.

VI. Sekretariat und Geschäftsstelle

ART. 24 SEKRETARIAT UND GESCHÄFTSSTELLE

¹ Der Vorstand kann zur operativen Führung der Verbandsgeschäfte einen Sekretär und/oder eine Geschäftsstelle einsetzen.

² Der Sekretär ist berechtigt, an den Sitzungen sämtlicher Verbandsorgane, -gremien sowie -kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

³ Der Sekretär untersteht dem Amtsgeheimnis. Dieses gilt ebenfalls nach seinem Scheiden aus dem Amt.

VII. Finanzen

ART. 25 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

ART. 26 EINNAHMEN

¹ Die Ausgaben des Verbandes werden durch Mitgliederbeiträge (Eintrittsentgelt und Jahresbeitrag), Erträge aus Dienstleistungen und Vermögen sowie Subventionen und Schenkungen gedeckt.



- ² Die Jahresbeiträge der Mitglieder setzen sich aus einem Grundbeitrag und einem von der Lohnsumme abhängigen variablen Beitrag zusammen.
- ³ Die Jahresbeiträge für Passiv- und Freimitglieder werden vom Vorstand festgelegt.
- ⁴ Ehrenmitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge.

ART. 27 HAFTUNG

- ¹ Für die Verbindlichkeiten von EIT.valais haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- ² Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder und deren Rechtsnachfolger bleiben dem Verband gegenüber für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten uneingeschränkt haftbar.

ART. 28 BUSSEN

Mitglieder, welche die Beschlüsse des Verbandes missachten, Statuten und Reglement des Verbandes und seiner Institutionen gröblich verletzen oder sonst eine für den Verband und seine Mitglieder schädigende Tätigkeit entfalten, können mit einer Busse bis zu Fr. 5000.- belegt werden.

ART. 29 VERMÖGENSVERWENDUNG BEI AUFLÖSUNG

Im Falle einer Auflösung hat die Generalversammlung über das vorhandene Vermögen zu bestimmen.

VIII. Schlussbestimmungen

ART. 30 SCHIEDSGERICHT

- ¹ Streitigkeiten, die sich zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern ergeben bezüglich der Anwendung dieser Statuten, von Reglementen oder Vorschriften, die vom Vorstand geschaffen wurden, müssen einem Schiedsgericht unterbreitet werden, das in letzter Instanz entscheidet.
- ² Der Gerichtsstand ist derjenige des Verbandssitzes.

ART. 31 UMGANG MIT DIFFERENZEN

Bei Differenzen in der Auslegung der Statuten, der darauf basierenden Reglemente und anderer grundlegender Verbandsdokumente ist der französische Originaltext massgebend.

ART. 32 INKRAFTSETZUNG

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 24.04.2026 genehmigt und treten gleichentags in Kraft.

Pierre-Samuel Wuilloud

Yvonne Felley

Präsident

Verbandssekretärin